

12. Kapitel

Die Überwachung der Demarkationslinie durch die Deutsche Demokratische Republik nach 1945

Die Aufstellung der Volks- und Grenzpolizei sowie der Grenztruppen in der DDR nach 1945

Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands wurde noch im Jahre 1945 in der sowjetischen Besatzungszone die „Volkspolizei“ aufgestellt.

Die Überwachung der Demarkationslinie in der sowjetischen Besatzungszone erfolgte zunächst ausschließlich durch sowjetische Truppen, die später durch die aufgestellte Volkspolizei unterstützt wurden. Ab 1946 wurde dann in der sowjetischen Besatzungszone die Aufstellung einer „Grenzpolizei“ zur Überwachung der Demarkationslinie vorgenommen. Die Aufstellung der Deutschen Grenzpolizei in der sowjetisch besetzten Zone begann am 1. 12. 1946. Sie übernahm am 10. 12. 1955 von der sowjetischen Besatzungsmacht die alleinige Überwachung der Demarkationslinie. Die Polizeimänner wurde entlang der Demarkationslinie stationär in Baracken untergebracht.

Ab 1961 wurde in der DDR die Grenztruppen aufgestellt. Die Deutsche Grenzpolizei und die Grenztruppen wurden am 15. 9. 1961 in die „Nationale Volksarmee“ (NVA) als „Kommando der Grenztruppen“ beim „Minister für nationale Verteidigung“ eingegliedert. Damit wurden die Deutsche Grenzpolizei und die Grenztruppen Teilstreitkräfte der Nationalen Volks Armee. Das Kommando der Grenztruppen übernahm ab 1. 10. 1961 die vollständige Überwachung der Demarkationslinie und gleichzeitig auch die Überwachung der am 13. 8. 1961 errichteten „Mauer“ in Berlin Die Gesamtstärke der Grenztruppen der DDR betrug damals 50000 Soldaten.

An der Westgrenze der DDR zur Bundesrepublik standen in den 80er Jahren etwa 30000 Grenzsoldaten auf Wacht für „Frieden und Sozialismus“ und an der Grenze zu Westberlin gab es noch einmal rund 8000 Soldaten der Grenztruppen. An der Grenze der DDR zu Polen und der Tschechoslowakei waren demgegenüber nur 600 Grenztruppenangehörige im Einsatz. Der Rest von den insgesamt 50 000 Soldaten befanden sich in Ausbildungseinheiten im rückwärtigen Gebiet der DDR. Als Hauptaufgabe verordnete die Staats- und Parteiführung der DDR den Grenztruppen, keine Verletzung der Souveränität der DDR-Grenzen zuzulassen und das „Eindringen von Spionen, Agenten, Diversanten und bewaffneten Banditengruppen“ zu verhindern. Bei Einbruch des Gegners sollten die Abschnitte gehalten werden, bis Einheiten der NVA und die „Gruppe der sowjetischen Streitkräfte Deutschland“ (GSSD) ihre Hauptkräfte entfaltet hatten. Diesem seit den 60er Jahren fortbestehenden Auftrag der Grenztruppen stand ein zweiter, nicht so deutlich formulierter, aber den täglichen Aufgaben der Grenztruppen gegenüber dominierender Auftrag voran, die „Verhinderung der Flucht von DDR-Bürgern nach dem Mauerbau in Berlin von 1961 in den Westen“. Die Grenztruppen unterschieden verschiedene Arten von Grenzsicherung:

a) die normale b) die verstärkte und c) die gefechtsmäßige Grenzsicherung

Der wesentliche Teil der Grenzsicherungsanlagen und der Grenzüberwachung durch die Grenztruppen bezog sich auf die Verhinderung von Fluchten der Menschen aus dem eigenen Land. Der Schutz gegen die feindliche Abwehr besaß dagegen mehr eine Alibi-Funktion.

Die DDR erklärte am 10. 12. 1955 die Demarkationslinie als Staatsgrenze

Die Demarkationslinie wurde von jetzt ab von der DDR-Regierung als „Staatsgrenze-West“ bezeichnet und übernahm gleichzeitig von den sowjetischen Truppen die alleinige Grenzüberwachung. Für den Dienst an der Staatsgrenze der DDR durch die Grenztruppen wurden nur Soldaten eingesetzt, die ihren Wohnsitz weit außerhalb dieser Regionen hatten. Vornehmlich kamen sie aus dem Süden der DDR. Damit sollten mögliche, von früher her bestehende verwandtschaftliche Beziehungen oder auch freundschaftliche Kontakte mit der an der westlichen Seite der Demarkationslinie wohnenden Westbevölkerung vermieden werden. Für die neu aufgestellte Grenztruppe erließ Verteidigungsminister Heinz Hoffmann einen Geheimbefehl, in dem ab sofort die Schußwaffenvorschriften der NVA auch für die Grenztruppen gültig sein sollten. Die Schußwaffenvorschriften der NVA wurden ausdrücklich auf Wachen, Posten und Streifen der Grenztruppen an der jetzigen Staatsgrenze-West der DDR und auch auf die an der Küste festgelegten Grenzen erweitert.

Die Bestimmungen des Schußwaffengebrauchs im Grenzdienst der DDR

In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen für die NVA-Einheiten befahl der DDR-Verteidigungsminister, die Schußwaffe in folgenden Fällen anzuwenden:

Zur Festnahme, Gefangennahme oder zur Vernichtung bewaffneter Personen oder Banditengruppen, die in das Gebiet der DDR eingedrungen sind bzw. die Grenze nach der Westzone zu durchbrechen versuchen, wenn sie der Aufforderung zum Ablegen der Waffen nicht befolgen oder sich ihrer Festnahme oder Gefangennahme durch Bedrohung mit der Waffe oder Anwendung der Waffe zu entziehen versuchen Zur Abwehr mit bewaffneten Angriffen bzw. Überfällen auf das Territorium der DDR, auf die Bevölkerung im Grenzbereich, auf Grenzposten oder Angehöriger anderer bewaffneter Organe der DDR im Grenzgebiet zur Festnahme von Personen, die sich den Anordnungen der Grenzposten nicht fügen, indem sie auf Anruf, „Halt – Stehenbleiben – Grenzposten“ oder nach Abgabe eines Warnschusses nicht stehen bleiben, sondern offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze der DDR zu verletzen und keine andere Möglichkeit zur Festnahme besteht Zur Festnahme von Personen, die mittels Fahrzeugen aller Art die Staatsgrenze offensichtlich zu verletzen versuchen, nachdem sie vorschriftsmäßig gegebene Stoppzeichen der Grenzposten unbeachtet lassen oder auf einen Warnschuß nicht reagieren bzw. nachdem Straßensperren durchbrochen, beiseite geräumt oder umfahren haben und andere Möglichkeiten zur Festnahme der betreffenden Personen nicht mehr gegeben sind.

Ein weitergehender abgefaßter Wortlaut über den Schußwaffengebrauch der Grenztruppen für den Einsatz im Grenzdienst waren auf großen sichtbaren Holztafeln oder Wandbeschriftungen in den Fluren der Grenztruppenkasernen zu lesen. Hier hieß es :

Bestimmungen für die Anwendung der Schußwaffe im Grenzdienst

„Die Anwendung der Schußwaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Sie darf nur angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen ist erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen oder Tiere der Zweck nicht erreicht wird. Die Anwendung der Schußwaffe ist grundsätzlich durch Zuruf oder Abgabe eines Warnschusses anzukündigen, sofern nicht eine unmittelbar bevorstehende Gefahr nur durch die generelle Anwendung der Schußwaffe verhindert oder beseitigt werden kann. Die Schußwaffe ist nicht anzuwenden, wenn das Leben oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährdet werden kann, die Personen dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter sind oder das Hoheitsgebiet der BRD beschossen würde gegen Jugendliche und weibliche Personen sind nach Möglichkeit Schußwaffen nicht anzuwenden“ Bei der Anwendung der Schußwaffe ist das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen, Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu leisten. Die Anwendung der Schußwaffe gegen Grenzverletzer darf nur in Richtung DDR-Gebiet und parallel zur Grenze erfolgen. [...]